

Rahmenbedingungen neuropsychologischer Intervention

„Als Interventionen werden alle Maßnahmen bezeichnet, die einen Einfluß auf das Rehabilitationsziel beabsichtigen und ausüben.“(Heubrock,D.u.a.,2000, S.308)

Rahmenbedingungen: Neuropsychologische Intervention

- Rehabilitation bei Kindern und Jugendlichen
 - „eine Förderung der bis dahin noch nicht entfaltetten Entwicklungspotentiale.“ (Kalbe, zit. Nach Heubrock, D., 2000)
 - „Entwicklungsrehabilitation
- Ausgangslage:
 - Kinder mit angeborenen Hirn- und Rückenmarkschäden
 - Kinder mit erworbenen Hirnfunktionsstörungen

Rahmenbedingungen: Neuropsychologische Intervention

- **SGB IX : Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**
 - „Von Behinderung spricht man, wenn körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder die seelische Gesundheit eingeschränkt sind und diese Einschränkungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht nur vorübergehend beeinträchtigen.“

Rahmenbedingungen: Neuropsychologische Intervention

- „Kinder brauchen bei drohenden oder bereits eingetretenen Entwicklungsstörungen oder Behinderungen so früh wie möglich eine Rehabilitation.“(S.28 BMA, 2002)
 - Vernetzte Hilfe
 - ca. 120 Sozialpädagogische Zentren
 - ca. 1000 interdisziplinäre Frühförderstellen

Rahmenbedingungen: Neuropsychologische Intervention

- Früherkennung und Frühförderung als
Komplexleistung
 - **„interdisziplinär abgestimmtes System**
 - ärztlicher,
 - medizinisch-therapeutischer,
 - psychologischer,
 - heilpädagogischer und
 - sozialpädagogischer Leistungen

Rahmenbedingungen: Neuropsychologische Intervention

- Bundessozialhilfegesetz
 - §2Abs.1 SGBIX: Leistungen an Menschen, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind
 - mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht - Teilhabe beeinträchtigt
 - Behinderung wesentlich, dh. Die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfang beeinträchtigt ist
 - §39Abs.1BSHG..“und wenn und so lange ...die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Rahmenbedingungen: Neuropsychologische Intervention

- Leistungsgruppen „zur Teilhabe“
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
 - Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- § 5 SGB IX

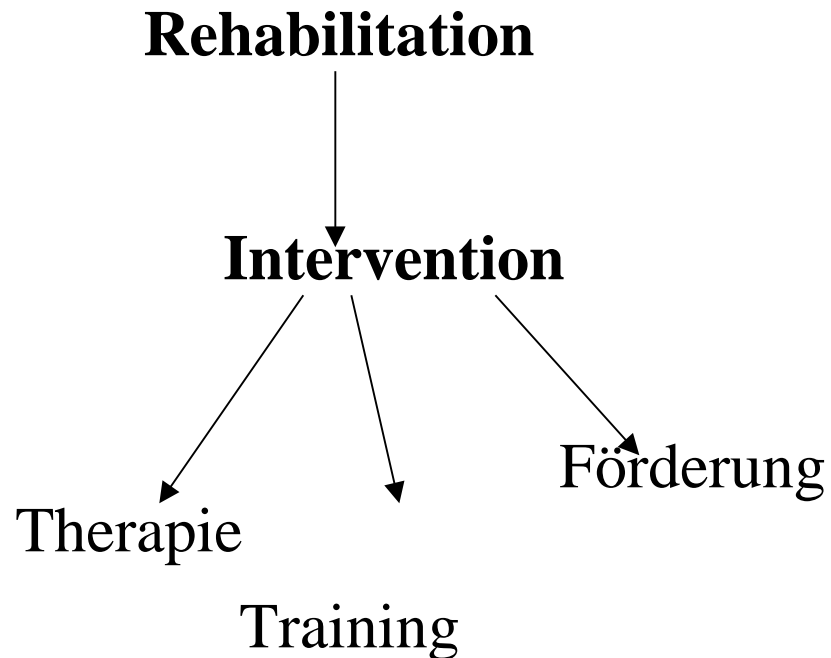
Rahmenbedingungen: Neuropsychologische Intervention

- Rehabilitationsformen
 - stationäre Rehabilitation
 - nach schweren akuten oder chronischen Erkrankungen (SHT, Hirntu, Encephalitiden)
 - teilstationäre Rehabilitation
 - Anschluß an stat.R., Belastbarkeit gegeben
 - ambulante Rehabilitation
 - » neuropsychologische Funktionsstörungen
 - (Heubrock u.a., 2000)

Rahmenbedingungen: Neuropsychologische Intervention

- WHO Klassifikation
 - Impairment z.B. Ursache SHT
 - Disability z.B. Sympt. der Hirnschädigung
 - Handicap z.B. psychosoziale Konsequenzen

Neuropsychologische Interventionsmethoden



- **Therapie**

- die Gesamtheit aller Maßnahmen, die beabsichtigen und geeignet sind, eine Veränderung im Hinblick auf ein zuvor definiertes Ziel herbeizuführen.

- **Training**

- beschränkt sich auf einen einzigen Funktionsbereich
 - computergestütztes Tr. Der gestörten Funktion
 - Üben von Kompensationsmöglichkeiten
 - tr. Unterstützender Funktionen (Aufmerksamkeit)

- **Förderung**

- Entwicklung neuer Kompetenzen
 - Erlernen von neuen Kenntnissen und Verhaltensweisen